

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	10 (1939)
Heft:	11
Artikel:	Das Sunneschyn-Patronat
Autor:	Niffenegger, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, **Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung** (Herausgeber)
SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**
SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegste 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, November 1939 - No. 11 - Laufende No. 93 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Das Sunneschyn-Patronat von Paul Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg

Es kann keiner Bildungs- und Erziehungsstätte gleichgültig sein, wie sich ihre Zöglinge im Leben bewähren, ob sie, jeder an seinem Platz, fördernd und aufbauend, oder hemmend und zerstörend wirken. Diese Tatsache gilt nicht zuletzt von jenen Bildungs- und Erziehungsstätten, die man als Erziehungsanstalten und -Heime zumeist mit der Erziehung und Ausbildung seelisch oder körperlich gehemmter, od. sonst auf irgend einer Weise beeinträchtigter Jugend betraut.

Unter diesen Bildungsstätten nehmen wieder die für die geistesschwachen Kinder bestimmten eine Sonderstellung ein, weil ihre Zöglinge beim Verlassen des Heimes und beim Uebertritt ins Leben nie jenen Grad von geistiger Urteilsfähigkeit und Reife besitzen, ihn zeitlebens auch nie erreichen können, der zu einer, wenn auch einfachen, selbständigen Lebensführung notwendig ist. Sie bedürfen deshalb eines weitgehenden und fortwährenden Schutzes gegen die Gefährdungen der Umwelt, der auch dann nicht aufhören darf, wenn das Gesetz sie als volljährig und handlungsfähig bezeichnet. Weil nun viele dieser Leute keine oder gänzlich untaugliche, natürliche Beschützer haben, ist es klar, daß sich sonst jemand ihrer annehmen muß und dies kann vernünftigerweise nur das Heim sein, in dem sie aufgezogen wurden, und das ihnen in vielen Fällen das Elternhaus ersetzt hat.

Das Heim muß diese Aufgabe übernehmen schon um seiner selbst willen. Denn je mehr es ihm gelingt, seine Schüler tauglich zu machen für irgend eine Beschäftigung und zu einem sozialen Verhalten, und je besser es ihm auch gelingt, diesen Zustand zu erhalten, umso mehr wird es von der Oeffentlichkeit anerkannt und unterstützt werden und von dieser Einstellung wird nicht zuletzt sein Gedeihen und seine Entwicklung abhängen.

Es muß sie aber auch übernehmen um der direkt Betroffenen, seiner Zöglinge willen. Es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob die Leute, die es in jahrelanger Erziehungsarbeit auf eine gewisse Stufe der körperlichen Leistungsfähigkeit und des sittlichen Verhaltens gehoben hat, nun auf dieser Höhe verharren, wenn möglich noch weiter wachsen, oder ob sie nun wieder zurück sinken in geistige und körperliche Stumpfheit und Trägheit oder den Verführungen und Ausbeutungsversuchen gewissenloser Elemente unterliegen.

Dieses sich Einsetzen für die Geringsten und Schwächsten ist aber weit mehr, als eine menschliche Forderung, es ist ein göttliches Gebot. (Matth. 18, 1—11).

Unsere Erfahrungen mit den Ehemaligen drängten uns dazu, der nachgehenden Fürsorge vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Den Schritt zur Errichtung des Sunneschyn-Patronates wagten wir auf den Zeitpunkt hin, in dem das Heim sein 25 jähriges Bestehen feiern konnte. (Frühjahr 1938).

Jm Dezember 1937 beriefen wir nach Spiez zu einer Versammlung die Behörden des Heimes — Direktion, Abgeordnete der Gemeinden und des Staates und Frauenkomitee — die Regierungsstatthalter der oberländischen Amtsbezirke und weitere Vertrauensleute. Hier setzten wir die Notwendigkeit der nachgehenden Fürsorge eingehend auseinander, wir zeigten, wie die finanziellen Mittel zusammengebracht werden könnten und orientierten über die Art und Weise, wie die Fürsorge wirken sollte.

Wir fanden einhellige und freudige Zustimmung und die Versicherung tatkräftiger Mithilfe.

Schon früh waren wir uns darüber klar, daß in einem gewissen Zeitpunkte die Frage der nachgehenden Fürsorge an uns herantrete und einer Lösung rufen werde, und so gründeten wir schon bald nach der Eröffnung des Heimes einen

Patronatsfonds, in den wir aus den Kostgeldern der Zöglinge pro Jahr und pro Kind je Fr. 20.- einlegten. Eine kräftige Unterstützung fanden wir dabei beim bernischen Hilfsverein für Geisteskranke, der einen schönen Gründungsbeitrag beisteuerte.

Obschon wir nun schon alle die Jahre hindurch, soweit dies dem Vorsteher möglich war, den Ehemaligen nachgingen und ihnen zurechthalfen und die Auslagen diesem Fonds belasteten, wuchs dieser doch bis Ende 1938 auf den Betrag von Fr. 20.000.- an.

Den gleichen Betrag trug uns eine Jubiläumsammlung im Berner-Oberlande im Verlauf des Jahres 1938 ein.

Aus den Erträgnissen dieses Fonds und den jährlichen Beiträgen aus den Kostgeldern von Fr. 20.- kann nun aber die nachgehende Fürsorge noch nicht finanziert werden, da die Kosten für Besoldungen, Reisespesen, Porti und direkten Hilfen jährlich 5-6000 Franken betragen werden.

Als weitere Finanzquellen kommen hinzu: regelmäßige Jahresbeiträge unserer Genossenschaft, der oberländischen Gemeinden und womöglich auch des Staates. Da eine richtig arbeitende Fürsorge auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betreuten fördert, wirkt sie sich in einer Reduktion der notwendigen Zuschüsse durch die Behörden aus, und Gemeinden und Staat, als Träger der öffentlichen Fürsorge, werden so in erster Linie zu Nutznießern unserer Fürsorgetätigkeit.

Wir suchen aber auch in den Kreisen unseres Volkes Freunde für unsere Arbeit zu gewinnen, und es sind uns beispielsweise aus der Gemeinde, in welcher das Heim seinen Sitz hat, aus Steffisburg, über Fr. 400.- an jährlichen Beiträgen zugesichert worden. In gleicher Weise soll das ganze Oberland zur Mitarbeit herangezogen werden.

Eine weitere Hilfe bei unserm Werke wird uns die schweiz. Hilfsgesellschaft für Geisteschwäche sein.

Wie arbeitet das Patronat?

Wir wählten als Fürsorgerin eine für diese Arbeit vorgebildete Tochter, Schülerin der sozialen Frauenschule Zürich. Eine weibliche Person kann unsere einstigen Schülerinnen in gewissen delikaten Angelegenheiten besser beraten; für die ehemaligen Schüler ist für derartige Fälle der Hausvater da, unter dessen Leitung das Patronat steht.

Eine erste und wichtige Aufgabe ist das Aufsuchen geeigneter Stellen und Plätze für unsere Schutzbefohlenen. Denn diese bedürfen mehr, als nur einer Arbeitsgelegenheit, einer Schlafstelle und eines Tisches. Sie müssen in Verhältnisse kommen, in denen ihr ganzes Wesen sich festigen und im guten Sinne weiterentwickeln kann.

Fände man nun genug derartige Stellen und Plätze, und würden die guten Einflüsse der Erziehung in allen Fällen bei unsren Schützlingen dauernd wirksam sein, so wäre die nachgehende Fürsorge eine verhältnismäßig leichte Sache.

Nun trifft dies aber leider selten dauernd zu. In gar manchen Stellen folgen einem anfänglich

guten gegenseitigen sich Verstehen Reibungen, Auflehnungen, Widerwärtigkeiten aller Art. Die Schuld daran ist selten eine absolut einseitige. Es sind uns ganz wenig Stellen, die wir mit Ehemaligen besetzt haben, bekannt, wo es nicht früher oder später zu Differenzen kam, die geschlichtet werden mußten.

Zahlreich sind die Fälle, wo es ohne ständiges Nachsehen, Zureden und Ermuntern nicht geht und selbst wo keine Trübungen vorhanden sind, bedeutet der Besuch der Fürsorgerin ein freudiges Ereignis, bringt sie doch Grüße aus dem Heim und von ehemaligen Mitschülern.

Die Fürsorgerin kann sich in ihrer Arbeit den Bedürfnissen der einzelnen Schützlinge gut anpassen, weil sie dafür über die notwendige Zeit verfügt.

Wir sehen zwei bis vier Besuche pro Jahr vor. Wo dies notwendig ist, können sie vermehrt werden. Wir suchen dabei von beiden Seiten, vom Schützling und vom Arbeitgeber oder Pfleger Auskunft zu erhalten. Wo es uns notwendig scheint, ergänzen wir diese Informationen bei Behörden und Vertrauensleuten der Gegend. Auf Grund der persönlichen Wahrnehmungen und der erhaltenen Mitteilungen werden wir unsere Maßnahmen treffen, anerkennen und danken, raten und mahnen, ermuntern und zusprechen. Ofters werden die eingeholten Erkundigungen auch zu andern Schritten führen, wobei die sofortige Wegnahme und Anträge auf Bevormundungen bis heute die schärfsten Maßregeln waren. Es ist klar, daß immer mit dem notwendigen Takt, aber auch mit der nötigen Festigkeit vorgegangen werden muß. Obschon das Patronat nur kurze Zeit besteht, gelang es uns doch in verschiedenen Fällen, bedeutende Besserungen zu erzielen. So wurde uns durch unsern Informationsdienst bei Vertrauensleuten bekannt, daß ein Bursche, für den ein kleiner Zuschuß an die Kleiderkosten verlangt worden war, gelegentlich Mißhandlungen ausgesetzt sei. Die sofortige Wegnahme war die Folge. An einem neuen Platz ist nun nicht nur kein Zuschuß mehr nötig, sondern es konnten nach dem ersten Halbjahr schon Fr. 120.- auf ein Sparheft gelegt werden.

Die Fürsorgerin erstellt für jeden Besuch ein schriftliches Protokoll, das in einer Abschrift den Personalakten des betreffenden Schützlings beigefügt wird und in einer andern an die zuständige Behörde geht. So wird das Heim zu lückenlosen Aufzeichnungen über das Verhalten und Ergehen seiner ehemaligen Zöglinge kommen und die Behörden sind ständig auf dem Laufenden.

Bestimmte rechtliche Grundlagen für unser Patronat bestehen eigentlich kaum, es sei denn, Art. 369 des ZGB könne in dieser Weise interpretiert werden. Hingegen bestimmt die bernische Gesetzgebung, daß Kinder, die vom Etat der Unterstützten entlassen werden, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr unter Patronat zu stellen seien. In unsren Statuten haben wir für unsere Zöglinge Folgendes bestimmt und sanktionieren lassen: „Die aus dem Heim ausgetretenen Kinder bleiben in der Regel bis zum 20. Altersjahr unter dem Patronat des Heimes. Ausnahmen können

von der Direktion beschlossen werden, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen.“ Viele unserer Leute nehmen den Schutz des Heimes auch nach dem 20. Jahre gerne an; in andern Fällen haben wir auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit Bei-stand- und Vormundschaften errichten lassen. Letztere Maßnahme macht sich leichter, wenn der in Frage Stehende einen Selbstantrag unterzeichnet. Dieser Schutz ist dann besonders am Platze, wenn schwere Gefährdungen vorliegen, oder wenn die Ersparnisse vor dem Zugriffe Unbefugter geschützt werden müssen.

Und nun die Wirkungen? Unser Patronat besteht noch zu wenig lange, um abschließende Urteile zu gestatten. Ich möchte mich daher mit einigen wenigen Feststellungen begnügen.

Die Besuche, die immer ohne vorherige Anzeige gemacht werden, sind in den meisten Fällen von beiden Teilen, dem Betreuten und den Meisterleuten erwünscht. Wo dies nicht der Fall ist, ist immer besondere Vorsicht angezeigt, weil irgend etwas nicht stimmt.

Beim Schützling erweckt der Besuch Freude, und diese ist immer ein guter Stimulus und wird als solcher anerkannt. Er ruft in ihm auch das Gefühl eines gewissen Geborgenseins wach, gibt ihm die Gewißheit, daß man an ihn denkt und ihm im Notfalle hilft. Wie wohl tut es ihm, für alle seine kleinen Leiden und Freuden ein willfähriges Ohr zu finden! Der Besuch schafft die notwendige und willkommene Verbindung mit dem Heim und mit den Mitschülern, die ja bei den Geistesschwachen sonst sehr schwer möglich gemacht werden könnte. Er schafft so eine gewisse Gemeinschaft.

Eine Aussprache mit den Meisterleuten wirkt klarend und ermunternd und dient dem gegenseitigen Sichverstehen. Es wird Anteilnahme am Ergehen auch des Schwächsten dokumentiert und dies zeitigt auch seine Wirkungen. Die Besuche wollen wirklich vor allem für beide Teile eine Hilfe sein.

Durch sie sollen aber auch allenfalls eingetretene Mißstände aufgedeckt und beseitigt werden. Durch sie will man den erzieherischen Einfluß des Heimes lebendig erhalten und bei den Meistern und Pflegern Verständnis wecken für die Eigenart der Geistesschwachen. Man will den Schutzbefohlenen vor Fehlritten und vor Ausbeutung schützen und ihn so zu einem, wenn auch bescheidenen Mitarbeiter am Ganzen machen.

Die Mutter eines unserer Schützlinge äußerte sich dahin, daß wir ihr mit dem Patronat eine große Last abgenommen hätten. Wenn sie einmal nicht mehr da sein werde und über das Wohlergehen ihres Kindes wachen könne, so werde das Sunneschyn-Patronat noch da sein, und so wisse sie ihr Kind geborgen und in guten Händen. Das ist ein Urteil, das ermuntert und verpflichtet.

Jedenfalls sind die Erfahrungen, die wir bis dahin machten, derart, daß wir unsere Erwartungen erfüllt sehen — nicht restlos, selbstverständlich — denn sie zeigen uns, daß das Patronat eine Hilfe und eine Förderung derer sein soll, für die es geschaffen wurde. Wir hoffen auch, daß es, rein wirtschaftlich betrachtet, der Öffentlichkeit keine Belastung bringe, sondern zu einer Verminderung der öffentlichen Aufwendungen führen werde.

Ueber Neuerungen im Telephonrundspruch

von Franz F. Oth, Zürich

Es ist bekannt, welche große Bedeutung der Telephonrundspruch gerade in Krankenanstalten erlangt hat. Keine im Betriebe sich befindlichen elektrischen Apparate können den Radioempfang per Telephon stören. Auch atmosphärische Störungen sind ausgeschaltet; denn für die Uebertragungen werden die gleichen Fernkabel benutzt wie beim Telephon. Wenn man bedenkt, wie viele elektrischen Apparate im klinischen Betrieb dauernd verwendet werden, von denen die wenigsten wirksam entstört werden können, dann kann man füglich behaupten, daß ein einwandfreier Radioempfang in diesen Anstaltsbetrieben nur durch den Telephonrundspruch bewerkstelligt werden konnte.

Die Entwicklung des Telephonrundspruchs ist seit seiner Einführung vor einigen Jahren nicht stehengeblieben. Das große Interesse und die ständig wachsende Abonnentenzahl ermöglichen die Einführung mehrerer Musikleitungen, so daß dem Hörer, je nach Größe des betreffenden Ortsnetzes, gleichzeitig mehrere Programme zur Verfügung stehen. Aus wirtschaftlichen Gründen war es aber bis vor kurzem noch nicht möglich, den einzelnen Patienten die Programmwahl einzurichten, und sie waren deshalb alle an das Programm gebunden, das von der Hauszentrale aus eingeschaltet wurde. Durch Einbau einer eigenen Verstärkerzentrale mit Wahl inrichtung wurde dieser Nachteil nun behoben. Unabhängig von seinen Nachbarn oder von der Zentrale kann jeder einzelne Patient jetzt dasjenige Programm wählen, das ihn interessiert. Da die Individualität gerade unter kranken Personen stark ausgeprägt ist, kann man den Wert dieser Neuerung nicht hoch genug einschätzen. Die neue Anlage bringt jedoch noch weitere Vorteile. Durch die Installation eines Mikrofons kann eine selbständige interne Sendestation eingerichtet werden. Mitteilungen jeder Art von der ärztlichen oder administrativen Direktion, von Seelsorge und Fürsorge können an die Patienten weitergegeben werden. Dadurch wird ein wertvoller Kontakt mit dem Patienten hergestellt.

Der Patient bediente sich bisher zur Abhörung der Programme eines Doppelkopfhörers. Trotz Anbringung weicher Unterlagen auf die Hörmuscheln, verursachten diese Kopfhörer dem Patienten bei längerem Gebrauch Ohrenschmerzen